

10. / V. 1916

## Die bessere Ausnützung der verfügbaren Verkehrsmittel in Wien.

Der Zweck der jüngsten Statthaltereiverordnung,  
Vom kaiserlichen Räte S. Lehr.

Wien, 9. Mai.

Infolge der Einberufung vieler lokaler Verkehrsmittel, insbesondere der Autos, hat sich ein bedeutender Wagenmangel ergeben, der um so fühlbarer geworden ist, als die Inanspruchnahme der Verkehrsmittel infolge des starken Zustromens von Reisenden nach Wien nicht geringer geworden ist. Namentlich macht sich dieser Wagenmangel wie in allen großen Städten beim Bahnhofsdiensft bemerkbar. Um den diesbezüglich berechtigten Wünschen des Publikums entgegenzukommen, wurde seitens der Statthaltereie eine Verordnung erlassen, die eine bessere Ausnützung der vorhandenen Verkehrsmittel anstrebt. Es sollen in den einzelnen Bezirken die vorhandene große Anzahl der gegenwärtigen Standplätze vorläufig aufgelassen und statt deren sogenannte „Bezirksstandplätze“ eingeführt werden. Wieviel solche Bezirksstandplätze in den einzelnen Bezirken errichtet werden sollen, soll kommissionell ermittelt werden. Der Bezirksstandplatz ist im Wesen eine Zusammenfassung der umliegenden Standplätze, so daß die Wagen, die auf den bisherigen fixen Standplätzen Aufstellung genommen haben, nunmehr vereinigt einem Bezirksstandplatz zugewiesen werden. Bei der verhältnismäßig geringen Anzahl der Bezirksstandplätze, deren Publikation bald erfolgen dürfte, ist das Publikum leichter in die Lage gesetzt, einen Wagen im Bedarfsfalle ausfindig zu machen, da ja eher ein Wagen auf dem Bezirksstandplatz anzutreffen sein wird (der eine Vereinigung mehrerer Standplätze darstellt), als auf einem kleineren Standplatz, wo infolge des Wagenmangels nur wenige Wagen Aufstellung nehmen konnten und diese bald vergriffen waren. Eine bessere Ausnützung des Fuhrwerkes dürfte auch dadurch gewährleistet sein, daß der Wagenlenker nach Abschluß einer Fahrt nicht mehr verhalten ist, auf seinen konzeptionsmäßigen bestimmten Platz zurückzufahren, sondern auf dem nächsten Bezirksstandplatz Aufstellung nehmen kann.

Eine weitere Bestimmung verfügt, daß die Wagenlenker keine Bergfahrten, wie zum Hameau, Cobenzl, Himmel, Kahlenberg, Predigstühl usw., die in der Betriebsverordnung für das Platzfuhrwerk mit „besonderen Fahrten“ angeführt sind, und für die ein Zuschlag seinerzeit eingehoben wurde, annehmen dürfen. Der Kahlenberg wird in der Verordnung separat angeführt, weil für den Kahlenberg seinerzeit ein höherer Zuschlag eingehoben wurde. Die Verordnung legt den Hauptwert darauf, daß die vorhandenen lokalen Verkehrsmittel lediglich dem Geschäft- oder Berufsverkehr gewahrt bleiben müssen. Es müssen deshalb Luxusfahrten, das sind Spazierfahrten, die nur zum Vergnügen und zur Erholung unternommen werden, unterbleiben, wobei Fahrten zu den Nennen, zum Theater oder zu einem Vergnügungsorte als Zielfahrten und nicht als Vergnügungsfahrten angesehen werden. Für die Übertretung dieses Verbotes wird jedoch nicht der Wagenlenker, sondern der Fahrgast bestraft, damit nicht dem Wagenlenker die Entscheidung, ob es sich um eine Luxusfahrt oder um eine Zweckfahrt handelt, überlassen bleibt. Eine Fahrt über das Gebiet der Stadt Wien hinaus ist vom Wagenlenker abzulehnen. Nur in dringenden, unaufschiebbaren und berücksichtigungswerten Fällen ist die Fahrt über die Stadtgrenze hinaus gegen vorherige schriftliche Bewilligung durch die Polizeidirektion und Erlegung einer Gebühr von 10 K. für den Pferdewagen und 20 K. für das Auto, die zugunsten der Armen Wiens eingehoben wird, gestattet. Die bessere Ausnützung der Wagen bringt es mit sich, daß diese nur für bestimmte Fahrten benützt werden dürfen. Es ist also nicht gestattet, einen Wagen längere Zeit oder für den ganzen Tag in Anspruch zu nehmen. Es ist auch nicht gestattet, den Wagen länger als eine Stunde irgendwo warten zu lassen.

Am unangenehmsten machte sich der Wagenmangel bei dringenden Abreisen geltend. In diesem Falle ist nunmehr die Verfügung getroffen, daß Bestellungen gegen

eine Vorausbezahlung einer Bestellgebühr von fünf Kronen im Verkehrsamt der Polizeidirektion entgegengenommen werden. Die Bestellungen haben längstens bis 5 Uhr nachmittags des vorhergehenden Tages zu erfolgen und werden in der Reihe ihres Einlaufes erledigt. Diese 5 K. verbleiben den Autobesitzern und der Fahrgast hat außer den erlegten 5 K. dann nur die wirkliche Fahrtzeit von seinem Wohnort bis zum Endziel der Fahrt zu entrichten. Da es nicht immer möglich ist, ein Auto zu erlangen, das in der Nähe des Wohnsitzes des Fahrgastes seinen Standplatz hat und es vorkommen kann, daß die Entfernung von der Garage bis zum Wohnsitz des Fahrgastes weiter ist als wie die vom Fahrgast gewünschte Fahrt selbst, so wurde hier eine Durchschnittsgebühr festgesetzt. Durch diese verhältnismäßig hohe Bestellgebühr wird mich verhindert, daß nicht überflüssigerweise die Autos zu kleineren Fahrten benützt und dem Bahnhofsdiensft entzogen werden.